



An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail:

[team.z@bmvr dj.gov.at](mailto:team.z@bmvr dj.gov.at)

[team.s@bmvr dj.gov.at](mailto:team.s@bmvr dj.gov.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gov.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gov.at)

Wien, 26.06.2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine bürgerliche  
Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das  
Jugendgerichtsgesetz 1988, die  
Strafprozeßordnung 1975, das  
Strafregistergesetz 1968, das  
Tilgungsgesetz 1972, die Exekutions-  
ordnung und das Bundesgesetz, mit  
dem das Sicherheitspolizeigesetz  
geändert wird und Verstöße gegen  
bestimmte einstweilige Verfügungen  
zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz  
vor Eingriffen in die Privatsphäre  
zu Verwaltungsübertretungen erklärt  
werden, geändert werden (Drittes  
Gewaltschutzgesetz – 3. GeSCHG);  
Stellungnahme**

.....  
Rathaus, 1082 Wien

.....  
Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gov.at

www.staedtebund.gov.at

.....  
DVR 0656097 | ZVR 776697963

.....  
Unser Zeichen:

00-01-(2019-1079)

.....  
bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

.....  
elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gov.at

.....  
**Stellungnahme**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und darf folgendes mitteilen:

#### Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Zur Änderung der § 382 EO / einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt wird angeregt, ein verpflichtendes Anti-Gewalt-Training für Gewalttäter anzuordnen. Um eine effektive und zielführende Bearbeitung der individuellen Problematik des Gewalttäters zu gewährleisten, soll in einem ersten Schritt eine Diagnostik bzw. ein Clearing durchgeführt werden. Je nach Persönlichkeitsstruktur des Täters und entsprechend der Form und dem Schweregrad der Gewaltausübung können in Folge die Struktur (Einzelarbeit, Gruppentraining) sowie Dauer und Frequenz der Maßnahme festgelegt werden. Eine analoge Regelung für Wegweisungen/Betretungsverbote im SPG § 38 wäre zu empfehlen.

#### Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches

Die Erhöhung des Strafausmaßes bei Gewalt- und Sexualdelikten erfolgte erst im Jahr 2016 durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015. Bereits bei dieser Gesetzesänderung haben die ExpertInnen des Gewaltschutzes darauf aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen bestehenden Möglichkeiten in der Rechtsprechung nicht ausgenutzt werden. Eine Erhöhung des Strafausmaßes führt aus heutiger Sicht und aus Sicht der GewaltschutzexpertInnen nicht zu höheren Strafen und mehr Verurteilungen. Dazu kommt, dass es eine hohe Dunkelziffer von Taten gibt, die gar nicht erst gemeldet werden.

Der aktuelle Bericht (GREVIO-Bericht) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zeigt dies. Die Verurteilungsraten sind in Österreich nach wie vor niedrig, obwohl ausreichende juristische Möglichkeiten vorhanden sind. Dies liegt immer noch an der Geringschätzung im Umgang mit Gewalt an Frauen durch die Behörden und letztlich auch an dem nach wie vor konservativen Bild in der Gesellschaft und politischen Kultur. Diesem Bild und der Kultur ist es geschuldet, dass nach wie vor in Österreich jede 5. Frau Opfer von sexualisierter Gewalt wird. Die Täter kommen in der Regel aus dem engen (meist familiären) Umfeld der Frau. Dies stellt ein Hindernis für Frauen dar, sich den Behörden, die dazu zu wenig sensibel reagieren, anzuvertrauen.

Eine Erhöhung des Strafausmaßes (und damit dieser Gesetzesentwurf) wird die Problematik weder eingrenzen, noch verbessern. Es bräuchte vielmehr



flächendeckende, verpflichtende Schulungen zum Thema geschlechterspezifische Gewalt sowie Fortbildungen für Polizei, Justiz und das gesamte Gesundheitswesen, um ein entsprechendes Bewusstsein der Behörden für Gewaltopfer gewährleisten zu können. Dazu kommen Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, Stärkung und Ausbau der Opferschutzeinrichtungen und deren finanzielle Absicherung auch für Präventionsarbeit sowie konsequente Täterarbeit.

Die Ausweitung des Annäherungsverbotes ist natürlich zu begrüßen, ebenso die verpflichtende Gewaltpräventionsarbeit für Täter gegen die ein Annäherungsverbot verhängt wurde. Die Kontaktaufnahme binnen fünf Tagen und die Beratung innerhalb von 14 Tagen wird aber skeptisch gesehen, da genau diese Tage von großen Emotionen begleitet sind und eine Eskalation nicht ausgeschlossen werden kann. (bezieht sich auf die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes, Namensänderungsgesetzes)

Die Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht wird skeptisch gesehen, da eine Frau gerade hier unter der ärztlichen Schweigepflicht vielleicht das erste Mal über das (Vergewaltigungs-)Ereignis sprechen kann. Durch die Lockerung der Schweigepflicht wird das Vertrauensverhältnis PatientIn und ÄrztIn massiv beeinträchtigt und möglicherweise für künftige Ereignisse nachhaltig beschädigt. (bezieht sich auf die Änderung Ärztegesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a.)

### Artikel 3 – Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Die lebenslange Freiheitsstrafe für junge Erwachsene wird nun wieder eingeführt. Dies kann nicht nachvollzogen werden.

Insgesamt muss angemerkt werden, dass die Verteilung der Begutachtung auf mehrere Begutachtungsverfahren/-entwürfe der Sache nicht dienlich ist. Es wird der umfassende und ganzheitliche Blick auf das Gewaltschutzthema in der Stellungnahme erschwert. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob es nicht der tatsächlichen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dienlich wäre, einen neuen gesamtheitlichen Entwurf unter (tatsächlicher) Einbindung und Anhörung aller GewaltschutzexpertenInnen zu erarbeiten.



Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär